

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2579 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/152-Pr.2/91

Wien, 2. Juli 1991

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1026 IAB

1991 -07- 03

zu 1017 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-
schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Jakob Auer und
Kollegen vom 7. Mai 1991, Nr. 1017/J, betreffend Pachterhöhung am
Attersee (Regionalanliegen Nr. 24), beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Neufestsetzung der Vergütungen für Einbauten Dritter im öffent-
lichen Wassergut obliegt dem für die Angelegenheiten des öffentlichen
Wassergutes zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Was die Anwendungen der Haushaltsvorschriften des Bundes auf die Über-
lassung der Nutzung des öffentlichen Wassergutes an Dritte anbelangt,
hat die diesbezügliche Rechtslage durch das Inkrafttreten des Bundes-
haushaltsgesetzes, BGBI.Nr. 213/1986, mit 1. Jänner 1987 insoferne
eine grundlegende Änderung erfahren, als sich die für solche Nutzungs-
überlassungen von Dritten zu leistende Vergütung gemäß § 64 Abs. 3
leg.cit. ausschließlich nach dem gemeinen Wert (i.S. des § 305 ABGB in
Verbindung mit § 10 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI.Nr. 148) zu
orientieren hat, wobei ein Abweichen von diesem Bewertungsgrundsatz
auf Verwaltungsebene nicht zulässig ist, sondern einer besonderen ge-
setzlichen Ermächtigung bedürfte. Der Gesetzgeber ging bei dieser Re-
gelung davon aus, daß privaten Nutzern des öffentlichen Wassergutes,

- 2 -

wie z.B. Segelschulen, Sportvereinen, Seeterrassen und Badeeinrichtungen, nicht durch Ermäßigungen des Benutzungsentgeltes, sondern im Bedarfsfalle, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, durch entsprechende Förderungen seitens der öffentlichen Hand, z.B. aus Fremdenverkehrs- oder Sportförderungsmitteln, entgegengekommen werden könnte. Die andernfalls eintretende Vermengung zwischen Leistungsentgelt und Subvention stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung und in Hinkunft auch zu der diesbezüglichen EG-Regelung.

Bei einer im öffentlichen Interesse gelegenen Nutzung des öffentlichen Wassergutes, etwa durch andere Gebietskörperschaften, Feuer- und Wasserwehr, kann den berechtigten öffentlichen Interessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - etwa durch prekaristische Überlassung - Rechnung getragen werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß ich dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen habe, die erforderliche Anhebung von Bestandzinsen zur Vermeidung von Härten in Etappen vorzusehen. Weiters wäre es zu begrüßen, wenn bei Nachweis der Unangemessenheit Verkehrswert- und Bestandzinsermittlungen überprüft werden könnten.

Beilage

h. Laim

Nr. 1017/J

A N F R A G E

1991-05-07

der Abgeordneten Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Pachterhöhung am Attersee
(Regionalanliegen Nr. 24)

Am Attersee haben in etwa 900 Bewohner Grundstücke von der Republik Österreich gepachtet. Nun plant die Republik Österreich, statt bisher S 23.- je m^2 in Zukunft mindestens S 160.- zu verlangen. Federführend bei diesem Plan ist das Finanzministerium, das nun jährlich 4 % vom Verkehrswert als Pacht festsetzen will. Davon betroffen sind aber auch Gemeinden, wie z.B. die Gemeinde Schörfling, die von der Republik Österreich 1306 m^2 für einen Segelhafen gepachtet hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Plant das Finanzministerium tatsächlich die oben geschilderten Erhöhungen der Pachtpreise?
- 2) Wenn ja, wie wird die große Steigerung begründet, wo doch schon bisher die Preise einer Indexklausel unterlagen?
- 3) Wird es für Gemeinden und Fremdenverkehrsbetriebe Ausnahmen bzw. Begünstigungen geben?

